GEMEINDE HETTENSHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 21.11.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:38 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Hettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hagl, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Abeltshauser, Claudia	
Breitner-Weber, Anna	
Carmanns, Andreas	
Günter, Armin	
Hiereth, Albert	anwesend ab TOP 2
Hiereth, Erich	
Krois, Stefan	
Niederauer, Martina	
Remmele, Josef	
Riehm, Volker	
Salvermoser, Johannes	
Straßer, Martin	

Schriftführerin

Holzer, Gerda

Verwaltung

Fleischmann, Kerstin	anwesend bis einschl. TOP 6

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schrätzenstaller, Wolfgang	entschuldigt
Stowasser jun., Josef	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 17.10.2022
Vorlage: 03/GL/149/2022/6

2. Straßenbeleuchtung; Umrüstung der Brennstellen auf LED-Technik
Vorlage: 03/GL/189/2022

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bausschuttrecycling); Feststellungsbeschluss
Vorlage: 03/3.1/153/2022

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton" in Prambach

4.1 a) Abwägung der Stellungnahmen aus der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 03/3.1/175/2022

4.2 b) Erneute Genehmigung des Durchführungsvertrages nach Änderung
Vorlage: 03/3.1/174/2022

5. Vollzug des Baugesetzbuches; Bauanträge

5.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen (Lichttransparenten mit Einzelbuchstaben, Lichttransparente, Fräs(„Schrift, Einfahrtspylon, Werbepylon und Fahnenmasten) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen (Oberfeld 1)
Vorlage: 03/3.1/179/2022

5.2 Antrag auf Erstellung eines Havariebeckens für die bestehende Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 10 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 20)
Vorlage: 03/3.1/180/2022

5.3 Antrag auf Errichtung eines Bürgerhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 22 Gmkg. Hettenshausen (Hauptstraße 43)
Vorlage: 03/3.1/172/2022

6. Festsetzung der Herstellungsbeiträge landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich für die gemeindliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung
Vorlage: 03/3.2/008/2022

7. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 16 "Dorfanger" in Entrischenbrunn, Beschluss zum weiteren Vorgehen
Vorlage: 03/3.1/177/2022

8. Finanzverwaltung - Bilanz und Jahresrechnung

8.1 Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen; Feststellung der Bilanz 2021
Vorlage: 03//053/2022

8.2 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 - Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung
Vorlage: 03//050/2022

8.3 Entlastung für das Jahr 2021
Vorlage: 03//052/2022

8.4 Feststellung der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
Vorlage: 03//051/2022

9. Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen, Festlegung der Einwohnergleichwerte bis ins Jahr 2042
Vorlage: 03/3.2/006/2022/1

10. Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden nach § 2b UStG; Neue Zweckvereinbarungen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen (AWP)
Vorlage: 03/GL/191/2022

11. Bekanntgaben

12. Anfragen

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 17.10.2022

Sachverhalt:
Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 17.10.2022 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

Beschluss:
Die Niederschrift über die Sitzung am 17.10.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0

2. Straßenbeleuchtung; Umrüstung der Brennstellen auf LED-Technik

Sachverhalt:
Im Gemeindegebiet Hettenshausen sind derzeit 193 Brennstellen mit Natriumdampf-Hochdrucklampen (z. B. in der Posthofstraße), 53 Brennstellen mit Leuchtstofflampen und 42 Brennstellen mit LED-Modulen vorhanden.
Das aktuelle Förderprogramm des Bundes und seit kurzem auch das Co-Förderprogramm des Freistaats Bayern bezuschussen die Umrüstung der Brennstellen in LED-Technik.

Herr Josef Bestle, Kommunalbetreuer der Bayernwerk, Bürgermeister Hagl und die Mitglieder des Natur-, Umwelt- und Energieausschusses haben am Donnerstag, den 13.10.2022 an einem Abendtermin verschiedene LED-Brennstellen besichtigt um sich ein Bild über die Ausleuchtung und Wirkung der Brennstellen zu machen. Ferner hat sich der Gemeinderat sich schon seit längerem für insektenfreundliche Beleuchtung ausgesprochen.

Bei den Brennstellen wird zwischen technischen und gestalterischen Leuchten unterschieden. Gestalterische Leuchten können auf LED-Technik umgerüstet werden. Diese Umrüstung ist jedoch nicht förderfähig. Die Umrüstung der technischen Leuchten ist förderfähig.

Herr Josef Bestle nimmt an der Sitzung teil und erläutert, welche und wie viele Brennstellen umgerüstet werden können, welche Energieeinsparung möglich ist und mit welchen Fördergeldern zu rechnen ist. In der Anlage war eine Übersicht über die Brennstellen des Bayernwerks vom 21.11.2022 beigefügt.
Herr Bestle erläutert, dass bei Peitschenlampen die Möglichkeit besteht, den Mast abzuschneiden. Die Umrüstung erfolgt dadurch, dass der „Kopf“ der Lampe ersetzt wird. Der Mast bleibt bestehen.
Die Umrüstung aller 217 Leuchten würde 133.000 € brutto kosten. Förderfähig sind nur 51 technische Leuchten mit 85 % von 27.000 €. Damit würde bei der Gemeinde ein Eigenanteil von 110.000 € verbleiben. Eingespart würden ca. 11.800 € jährliche Stromkosten. Die Umrüstung würde sich in ca. 8 Jahren amortisieren. Dieser Kalkulation liegt noch ein Strompreis von 25 Ct/kWh zugrunde.

Daneben besteht die Möglichkeit, einige gestalterische leuchten in technische Leuchten umzurüsten. Entschließt man sich dazu, würden insg. 174 Leuchten mit 85 % von 86.000 € gefördert werden. Damit verbliebe der Gemeinde ein Eigenanteil von 43.000 €. Die Umrüstung würde sich in ca. 3 Jahren amortisieren.

Fördervoraussetzung ist, dass nur bis 3.000 K (Leuchtfarbe) verbaut wird. Diese warmweiße Leuchtfarbe ist insektenverträglicher. Die Anlockwirkung ist lt. Darstellung von Herrn Bestle gering (ca. 50 Individuen/Nacht) bei inzwischen guter Effizienz der Leuchte (lm/W).

Bei den neuen Leuchten kann man Dimmprofile vorgeben. Häufig wählen die Gemeinden ein Dimmprofil mit Dimmung zwischen 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr mit nur 50 %.
Die vorgenannte Stromeinsparung wurde mit einem Dimmprofil kalkuliert.

Diskussion:
Eine Gemeinderätin führt aus, dass ihrer Meinung nach 2.700 K ausreichend seien. Die Beleuchtung im Hettenshausenener Ortskern sei angenehm, die Ausleuchtung in einem Wohngebiet erinnere eher an einen Flughafen. Die Frage, ob die Masten ausreichend hoch für eine Umrüstung seien, beantwortet Herr Bestle positiv. Herr Bestle führt aus, dass je nach Lampenhersteller die Lampen eine Leuchtfarbe zwischen 2.700 K bis 3.000 K haben. Bürgermeister Hagl empfindet die Peitschenlampen unschön. Die Frage, ob nach Umrüstung die Lampenabstände noch DIN-konform sind, verneint Herr Bestle. Bei einem Neubau würden die Masten enger zusammenstehen, jedoch werden diese Mastabstände bei der Förderstelle akzeptiert. Die Lampen in der Jahnhöhe sind bereits bestellt. Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass aufgrund der Haushaltslage die Gemeinde die gestalterischen Leuchten in technische Leuchten umrüsten sollte, da der Eigenanteil der Gemeinde doch deutlich geringer sei.
Auf Nachfrage teilt Herr Bestle mit, dass das Dimmprofil einheitlich für das Gemeindegebiet festgelegt werden muss. Ein Gemeinderat würde gerne von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dimmen. Lt. Herr Bestle kann der Ausleger der Leuchte auch etwas aufgeweitet werden, damit könnte ggf. die gegenüberliegende Straßenseite mit beleuchtet werden.
Beantragt die Gemeinde die Förderung, so ist derzeit mit einer Bewilligungsdauer von 12 Monaten zu rechnen. Erst nach Bewilligung kann die Gemeinde die Umrüstung beauftragen. Mit einer weiteren Lieferzeit von 3-4 Monaten ist zu rechnen.

Der Gemeinderat kommt überein, dass die Umrüstung der nicht umrüstbaren und nicht förderfähigen Leuchten unverzüglich beauftragt wird. Für die Umrüstung der technischen und der umrüstbaren gestalterischen Leuchten soll der Bewilligungsbescheid der Förderstelle abgewartet werden. Der Förderantrag wurde von der Verwaltung bereits gestellt. Mit einer Bewilligung ist jedoch frühestens in zwölf Monaten zu rechnen.

Der Gemeinderat möchte nach Vorliegen der Bewilligung entscheiden, welchen technischen Lampentyp man verwenden möchte. Davon ausgehend erstellt Herr Bestle ein neues Angebot.

Beschluss:
Der Gemeindewrat beschließt, dass die gestalterischen Lampen, die als technische Lampen umgerüstet werden können, als solche in LED-Technik umgerüstet werden.

Einstimmig beschlossen: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der Umrüstung der Leuchten, die nicht förderfähig sind, zu und vergibt den Auftrag an die Bayernwerk.
Bürgermeister Wolfgang Hagl wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Einstimmig beschlossen: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der Umrüstung der technischen Leuchten zu, sobald der Förderbescheid des Bundes und des Freistaates Bayern vorliegt.
Bürgermeister Wolfgang Hagl wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Bausschuttrecycling); Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:
Der Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen wurde bereits am 25.07.2022 gefasst. Grundlage dieses Beschlusses waren aber die Planunterlagen in der Fassung vom 25.04.2022; rein textlich wurde aber im Beschluss auf die Planunterlagen in der Fassung vom 25.07.2022 verwiesen. Insofern muss der Feststellungsbeschluss nun mit korrektem Datum wiederholt werden.

Nach der Abwägung aller Einwände und Anregungen vom 25.07.2022 sind keine Änderungen der Planung mehr notwendig. Das Verfahren kann deshalb mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen beschließt auf der Grundlage der Abwägung vom 25.07.2022 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen in der Fassung vom 25.04.2022 einschließlich Begründung und dem Umweltbericht ebenfalls jeweils in der Fassung vom 25.04.2022. Der Feststellungsbeschluss vom 25.07.2022 wird zur Klarstellung aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt Pfaffenhofen zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen (§6 Abs. 5 Satz 1 BauGB)

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton" in Prambach

4.1 a) Abwägung der Stellungnahmen aus der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:
Vorbemerkungen zum Verfahren und grundsätzlicher Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ in Prambach gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 16.11.2021 bis 20.12.2021, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB von 19.11.2021 bis 20.12.2021 durchgeführt. Die Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit von 29.07.2022 bis 12.09.2022, die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB von 25.07.2022 bis 12.09.2022 durchgeführt.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. §3 Abs. 2 und gemäß §4 Abs. 2 BauGB.

A) Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

05. Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 29.07.2022
09. Landratsamt Pfaffenhofen (Kommunale Angelegenheiten) vom 27.07.2022
11. Landratsamt Pfaffenhofen (Wasserrecht) vom 26.07.2022
12. Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehr / ÖPNV) vom 11.08.2022
13. KUS Landkreis Pfaffenhofen vom 29.07.2022
16. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 27.07.2022
17. Regierung von Oberbayern (Landes-/Regionalplanung) vom 25.07.2022
18. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt) vom 10.08.2022
19. Regierung von Oberbayern (Brandschutz) vom 08.08.2022
20. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE)
21. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
22. Planungsverband Region Ingolstadt vom 26.07.2022
23. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
24. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
25. Bayerischer Bauernverband vom 29.07.2022
26. Industrie- und Handelskammer Oberbayern
27. Handwerkskammer Oberbayern vom 09.09.2022
28. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
29. IHR Südliches Ilmtal, Gewerbevereinigung
30. Gemeinde Scheyern
31. Gemeinde Ilmmünster vom 22.07.2022
32. Gemeinde Paunzhausen vom 02.08.2022
33. Stadt Pfaffenhofen
34. Gemeinde Schweitenkirchen vom 21.07.2022
35. Wasserzweckverband Paunzhausen
36. Stadtwerke Pfaffenhofen (Kläranlage) vom 01.08.2022
37. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen
38. E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
39. Vodafone / Kabel Deutschland vom 25.08.2022
40. Deutsche Telekom Technik GmbH
41. Deutsche Post AG, Niederlassung Freising
42. Energienetze Bayern GmbH
43. Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen

Beschluss:
Der Gemeinderat Hettenshausen nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01 Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, vom 24.08.2022
Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Gemeinde Hettenshausen möchte im Bereich von Prambach das bestehende Gebiet einer sog. DK 0 Deponie sowie weiterer Nutzungen (z. B. Transportbetonanlage, Kieswaschanlage, Bauschuttrecycling) aufgrund des beendeten Kiesabbaus mit einer Bauleitplanung überplanen, um bestehende und ergänzende Nutzungen rechtlich dauerhaft zu sichern. Die Aufstellung der Planung war auch Voraussetzung zur befristeten Verlängerung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dazu ist ein Bauleitplanverfahren als Parallelverfahren eingeleitet worden. Mit der Planung ist es Ziel, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Fachstelle regt dazu Folgendes an:

Punkt 1:
Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete I...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt(10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:
Die Abwägung des Gemeinderates vom 20.06.2022 zur Baukultur wird zur Kenntnis genommen.
Aus gestalterischen Gründen wird die Stellungnahme vom 06.12.2021 aufrechterhalten.

Punkt 2:
Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. §9 Abs. 1 BauGB, etc.). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung:
Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Gemeinde Hettenshausen vom 20.06.2022 zu den planungsrechtlichen Anforderungen zur Kenntnis. Die Kennzeichnung des Ein- bzw. Ausfahrtbereiches, die Eintragung des Umgriffs des Vorhaben- und Erschließungsplanes, die Festsetzung der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen und die Korrektur des Kapitels Alternative Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht werden begrüßt. Die Änderung der Festsetzung unter 10.2 wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, die angegebene Höhe von 455,50 m NHN noch einmal mit den Werten in der Planzeichnung unter T3, BA 1 bzw. mit den Festsetzungen unter 2.3 (455;60 m NHN) abzugleichen und ggf. zu korrigieren.

Punkt 3:
Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. §1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß §18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:
Die Abwägung des Gemeinderates vom 20.06.2022 zu den Geländeschnitten und zu den Höhen wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind die Schnittzeichnungen im Vorhaben- und Erschließungsplan zu begrüßen. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch weiterhin angeregt, z. B. auch für die jeweiligen Anlagen (z. B. für die Anlage zur Brechung und Separierung von Bauschutt) im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Gelände- und Anlagenschnittzeichnungen als Festsetzung hinzuzufügen.

Punkt 4:
Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch §50 BImSchG).

Erläuterung:
Die Abwägung des Gemeinderates vom 20.06.2022 zur Ein- und Durchgrünung wird zur Kenntnis genommen. Die erweiterte Eingrünung kann unter Betrachtung der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Anregung zur frühzeitigen Beteiligung hingenommen werden. Es wird jedoch angeregt, im Bereich der ergänzten Festsetzung die Bepflanzungsdichte noch zu erhöhen.

Punkt 5:
Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 7c Buchst. f BauGB).

Erläuterung:
Die Fachstelle nimmt die Abwägung des Gemeinderates vom 20.06.20222 zu den erneuerbaren Energien zur Kenntnis. Die Ergänzung der Zulässigkeit von Solaranlagen wird begrüßt. Die weiteren Anregungen der Stellungnahme vom 06.12.2021 werden aufrechterhalten.

Beschluss:

Zu Punkt 1.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 die Stellungnahme der Fachstelle vom 06.12.2021 zur Baukultur behandelt und abgewogen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 2.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nach Rücksprache mit dem IB Kottermair handelt es sich bei dem, in der Festsetzung 10.2 angegebenen Wert von 455.50 m ü. NHN um einen Zahlendreher. In den, der Festsetzung zugrundeliegenden Berechnungen wurde mit der richtigen Höhe der Geländeoberkante GOK der Stellfläche im BA 1 von 455.60 m ü. NHN gerechnet. Bei dem Wert handelt es sich ohnehin um die max. zulässige Höhe der Geländeoberkante der Stellfläche.
In der Festsetzung 10.2 wird daher die Höhenangabe korrigiert und der letzte Halbsatz von Satz 1 wie folgt redaktionell neu formuliert:

> *„…, gerechnet von der angegebenen Höhe der Ebene der Recyclinganlagen am Standort BA 1 von 455.60 m. ü. NHN.“*

Zu Punkt 3.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 die Stellungnahme der Fachstelle vom 06.12.2021 zu Geländeschnitten und Höhenlagen behandelt und abgewogen. Gelände- und Anlagenschnittzeichnungen der Brechanlagen im Vorhaben- und Erschließungsplan werden als nicht notwendig erachtet, die Höhenlagen sind durch die unter Punkt 2.3 festgesetzten max. zulässigen Höhe der Geländeoberkante GOK der Stellfläche für die Brechanlagen ausreichend und eindeutig bestimmt und nach Ansicht der Gemeinde gut nachvollziehbar.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 4.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 die Stellungnahme der Fachstelle vom 06.12.2021 zur Ein- und Durchgrünung behandelt und abgewogen.
Für den ergänzten Pflanzstreifen (Festsetzung 7.3 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen) mit einer Breite von 3,0 m wird das Anpflanzen von Bäumen (Pflanzqualität Heister, 150-200 cm) in einer zweireihigen Baumhecke mit Reihen- und Pflanzabstand von mind. 1,5 m zu festgesetzt. Dies wird als ausreichend bestimmt angesehen, eine dichtere Pflanzdichte wäre der beabsichtigten freien Entwicklung der Gehölze nicht zuträglich.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 5.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 die Stellungnahme der Fachstelle vom 06.12.2021 zu erneuerbaren Energien, deren sparsame und effiziente Nutzung sowie zu den

Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung behandelt und abgewogen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

02 Landratsamt Pfaffenhofen (Naturschutz) vom 02.09.2022

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton" zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen zum dauerhaften Weiterbetrieb der Bauschuttrecyclinganlage, der Kieswaschanlage und der Transportbetonanlage im Bereich der bestehenden und planfestgestellten DK-0-Deponie auf der im Außenbereich liegenden Flur-Nr. 1104,
Gemarkung Hettenshausen, im Ortsteil Prambach. Zum Zeitpunkt der ersten Auslegung waren der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung noch in Bearbeitung, sodass keine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden konnte. Die vorgenannten Fachbeiträge sind nun inzwischen Bestandteil der Antragsunterlagen und wurden vor der öffentlichen Auslegung eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. lnsb. die zeitliche Abfolge von Verfüllung und Bereitstellung artenschutzrechtlicher Ausgleichsflächen sowie deren Ausgestaltung wurden dabei intensiv beleuchtet, sodass mit den gutachterlichen Ausführungen im Wesentlichen Einverständnis besteht. Folgendes wird angeregt:

Artenschutz:
1. Die Maßnahmen zur Vermeidung V1 bis V4 (siehe Fachbeitrag zur saP, S. 11ff) sind streng zu beachten und einzuhalten um ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
2. Gleiches gilt für die Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) CEF1 (Herstellung von fünf Ersatzhabitaten nach Verfüllung des ersten Abschnittes). lnsb. die Angaben zur Herstellung und zur Folgepflege gem. dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (S. 13f sind zwingend einzuhalten.

Eingriffsregelung:
3. Mit der Einstufung des Geltungsbereichs und der Bilanzierung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs besteht grundsätzlich Einverständnis. Als Ausgleichsfläche für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme wird eine Teilfläche des Grundstücks Flurnr. 1104, der Gemarkung Hettenshausen festgesetzt. Die Herstellungs- und Entwicklungspflegemaßnahmen gem. Punkt 5.3 der Begründung zum Bebauungsplan sind dabei zu berücksichtigen.

Allgemeines:
4. Ggf. erforderliche Fällungen und Rodungen sind gem. §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeit, also nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02., zulässig.
5. Die Fertigstellung der Vermeidungsmaßnahme V3 (Schaffung einer Fläche mit ca. 20 Ersatzhabitaten für die Zauneidechse nach abgeschlossener Verfüllung in ca. 10 Jahre) sowie der Maßnahme CEFI (Herstellung von fünf Ersatzhabitaten für die Zauneidechse nach Verfüllung des ersten Abbauabschnittes) ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Anschließend ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.
6. Die Umweltbaubegleitung (siehe Vermeidungsmaßnahme V4) ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig jeweils mind. drei Wochen vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen bzw. Herstellung der Ersatzhabitate) unter Angabe entsprechender Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon und E-Mail) zu benennen.

Beschluss:

Zu Artenschutz:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Beachtung und Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung V1 bis V4 (siehe Fachbeitrag zur saP, S. 11ff) sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind, sofern noch nicht enthalten, in den Durchführungsvertag zwischen der Gemeinde Hettenshausen und dem Vorhabenträger aufzunehmen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Eingriffsregelung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Herstellungs- und Entwicklungspflegemaßnahmen sind bereits im Durchführungsvertag enthalten.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Allgemeines:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Auf die ggf. erforderliche Gehölzbeseitigung und Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit, d. h. Oktober bis Februar, wird im Bebauungsplan hingewiesen.
In den Durchführungsvertrag sind Regelungen zur Anzeige der Fertigstellung der Ersatz- und CEF-Maßnahmen und zur gemeinsamen Abnahme dieser mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie zur Umweltbaubegleitung aufzunehmen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

03 Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutz) vom 17.08.2022

Stellungnahme:
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 sollen nach beendeten Kiesabbau die bestehenden und ergänzenden Nutzungen rechtlich dauerhaft gesichert werden. Zukünftig soll das Planungsgebiet als Bauschuttdeponie DK-O wieder verfüllt und rekultiviert werden. Des Weiteren sollen für eine Kieswaschanlage und eine Transportbetonanlage die dauerhafte Genehmigung geschaffen werden. Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 14.12.2021 zur 1. Auslegung wird verwiesen. Aus der Stellungnahme ist folgendes bekannt: Das Planungsgebiet liegt im östlichen Teil von Prambach, nördlich der Kreisstraße PAF 26 und des Prambacher Bächleins, welches parallel zur Kreisstraße an deren Südwest-Seite verläuft. Südlich und westlich schließen sich vereinzelt Wohnnutzungen sowie ein Schützen-Vereinsheim im Außenbereich an. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (8. Änderung). Der Geltungsbereich umfasst weite Teile der Flur-Nr. 1104, Gmkg. Hettenshausen. Er umfasst die ehemalige Kiesgrube der Fa. Stowasser GmbH, welche nach Beendigung der Kiesgewinnung als Bauschuttdeponie (DK-0-Deponie) schrittweise wiederverfüllt und rekultiviert wird. Auf den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes vom 31.01.1984 zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttdeponie wird verwiesen. Mit Bescheid vom 17.07.2008 wurde der Planfeststellungsbeschluss geändert und einschließlich bis zum 15.07.2009 befristet. Die Befristung wurde bereits mehrmals verlängert. Die letzte Verlängerung wurde bis zum 31.12.2020 erteilt. Zur Aufbereitung des angelieferten Bauschutts wird eine mobile Bauschuttrecyclinganlage betrieben, welche den Bauschutt bricht und separiert. Teile werden in der Deponie verbracht, andere werden z.B. für den Straßenbau wiedergenutzt. Für die Bauschuttrecyclinganlage liegt eine befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Die Befristung wurde bereits mehrmals verlängert. Die letzte Verlängerung wurde bis zum 30.06.2022 erteilt (s. Stellungnahme vom 16.09.2021). Aus der Zeit des aktiven Kies- und Sandabbaus resultiert eine Kieswaschanlage, deren Betrieb ebenfalls nicht dauerhaft genehmigt ist. Hier wird jedoch weiterhin aus nahegelegenen Abbaustätten der Fa. Stowasser GmbH Kies gewaschen und verarbeitet. Unmittelbar neben der Kieswaschanlage wird eine Transportbetonanlage betrieben. Diese Anlage ist unbefristet genehmigt und wird z.Z. von der Fa. Stowasser an einen Pächter vermietet. Die Gemeinde Hettenshausen möchte durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Genehmigung der bereits langjährig am Standort etablierten Nutzungen schaffen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 27.09.2021 mit der Auftrags-Nr. 7263.2/2020-FH angefertigt, um die Lärmimmissionen der relevanten Emittenten im schalltechnischen Einwirkungsbereich an den maßgeblichen Immissionsorten quantifizieren und beurteilen zu können. Durch die geplante schriftweise Verfüllung der Deponie werden den mobilen Anlagen des Bauschuttrecyclings (Brecheranlage, Siebanlage) in den geplanten Verfüllungsphasen (BA 1 - BA 4a) jeweils ein Standort zugewiesen. Nach Abschluss dieser Arbeiten werden die Recyclinganlagen an dem endgültigen, hier als ,,stationär' bezeichneten Standort situiert. Aufgrund dieser neuen Planung der Standorte mit definierten Höhenangaben war die Überarbeitung der Untersuchung 7236.1/2020-FH durchzuführen. Bezüglich der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets sind die Beurteilungspegel, gemäß TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten berechnet. Den Berechnungen zufolge, denen die Berücksichtigung einer Lärmschutzbebauung und einer Lärmschutzwand für den Standort BA 1 der Recyclinganlagen zugrunde liegt, sind keine Überschreitungen

der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Soweit sich die Lage und die Höhe der unterschiedlichen Standorte BA 2 - BA 4a der mobilen Bauschuttrecyclinganlagen nach der zugrundeliegenden Planung richtet und der Stand der Lärmminderungstechnik beachtet wird, sind an diesen Standorten keine weiteren Schallschutzmaßnahmen für die mobilen Anlagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlich. Durch den künftigen Gesamtbetrieb unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte des Bauschuttrecyclings (BA 1 - BA4a und stationärer Betrieb nach Verfüllung der Deponie) wird an den maßgeblichen Immissionsorten der Immissionsrichtwert zur Tagzeit (06.00 - 22.00 Uhr) für MI-Gebiete von 60 dB(A) für die Standorte BA 1, BA 2, BA 3 und Stationär um mindestens 5 dB(A) unterschritten und für den Standort BA 4a um mindestens 4 dB(A) unterschritten. Unzulässige Spitzenpegel treten nicht auf. Konkrete Auflagen zum Immissionsschutz erfolgen mit dem Genehmigungsverfahren. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen auf Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und unter Beachtung der Lärmschutzmaßnahmen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30. Auf die Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hettenshausen wird hingewiesen. Bei der 2. Beteiligung sind keine immissionsschutzfachlichen Änderungen vorgenommen worden bzw. ersichtlich. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen auf Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und unter Beachtung der Lärmschutzmaßnahmen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

04 Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz) vom 06.09.2022

Allgemein:
Im Hinweis Nr. 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde bereits darauf hingewiesen, dass durch Starkregenereignisse und lokalen Unwetterereignissen Straßen und Grundstücke überflutet werden können. Man rechnet künftig mit einer klimabedingten Zunahme solcher Ereignisse. Versickerungsfähige nicht versiegelte Flächen und begrünten Dächer können Überflutungen bei extremen Starkregenereignissen zwar nicht verhindern, können aber einen Beitrag leisten, dass Starkregen zurückgehalten wird. Es wäre daher vorbildlich, wenn eine extensive Dachbegrünung verbindlich und nicht alternativ, wie in der Festsetzung Nr. 5 (Bauliche Gestaltung - Dächer) zum Bebauungsplan künftig gefordert und umgesetzt würde. Auch können begrünte Dächer mit Photovoltaikanlagen bedeckt werden. Die Untergrünung unterstützt zudem den Wirkungsgrad der Solarenergieanlagen.

Stellungnahme:
Der Fachbereich Energie und Klimaschutz am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm empfiehlt die Festsetzung Nr. 5 abzuändern: Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen und mit Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren für die Energieversorgung zu belegen. Dies ist auch auf steileren Dächern zulässig.

Diskussion:
Ein Gemeinderat würde es befürworten, dass eine PV-Anlage vorgeschrieben wird. Bürgermeister Hagl sieht ein PV-Anlage auf diesem Gelände als schwierig durchführbar an. Jedoch hat der Gemeinderat bereits eine PV-Pflicht bei allen neuen Bauleitplanverfahren als notwendig angesehen. Diese kann auch nur im Bauleitplanverfahren und nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren gefordert werden. Gegebenenfalls könnte auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bauleitplanverfahrens beantragt werden.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine verbindliche Festsetzung begrünter und mit Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren belegten Dächern, wird von der Gemeinde Hettenshausen als zwingend angesehen. Eine Änderung der Planung ist zu veranlassen. Der Beschluss gilt nur für Neubauten, nicht für Bestandsbauten.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

06 Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz) vom 06.09.2022

Stellungnahme:
Ziel der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die [...] planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Genehmigung der bereits langjährig am Standort etablierten Nutzungen der Bauschuttrecyclinganlage und Kieswaschanlage im Bereich der ehemaligen Kiesgrube zu schaffen [...]. Da auf DK-O-Deponien nur unbelastete bzw. gering schadstoffhaltige lnertabfälle abgelagert werden dürfen und Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit durch den ordnungsgemäßen Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen werden müssen, besteht unter Berücksichtigung und Einhaltung vorbenannter Vorgaben aus Sicht des Gesundheitsamtes grundsätzlich Einverständnis. Die Einhaltung der Vorgaben ist durch geeignete Maßnahmen stetig zu kontrollieren und entsprechend sicherzustellen. Zu Grundwasser-/ Bodenschutz, Altlasten verweist das Gesundheitsamt zusätzlich auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 07.12.2021.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

07 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 25.07.2022

Stellungnahme:
Bezüglich des Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2021:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt. Die Abfallsammelbehältnisse sind an der PAF 6 zur Abholung bereitzustellen.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 die Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Pfaffenhofen vom 23.11.2021 behandelt und abgewogen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

08 Landratsamt Pfaffenhofen (Kreiseigener Tiefbau) vom 27.07.2022

Stellungnahme:
Bei dem o. g. Bebauungsplan Nr. 30 „SO Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton" ist ein Teil der Kreisstraße PAF-6 betroffen. Das erforderliche Einvernehmen besteht, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

Punkt 1:
Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Flurnr. 1104, Gem. Hettenshausen ist weiterhin zu benutzen. Eine neue Zufahrt zur Kreisstraße PAF-6 darf nicht angelegt werden.

Punkt 2:
Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reifenwaschanlage sind in den Festsetzungen 2.2 (Art der baulichen Nutzung) im Teilbereich T2 geschaffen worden, jedoch für den Betreiber im Durchführungsvertrag nicht verpflichtend festgesetzt. lm Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Betreiber ist folgendes aufzunehmen: Sollten zukünftig Verschmutzungen der Kreisstraße vom Betreiber nicht sofort beseitigt werden, wird der Kreiseigene Tiefbau des Landkreises Pfaffenhofen a. d. llm nachträglich eine Reifenwaschanlage fordern. Die gesetzliche Grundlage hierfür ergibt sich nicht aus Art. 16 BayStrWG sondern aus dem Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m Abs. 2 Satz 2 BayStrWG.

Punkt 3:
Die Einmündungsradien sind ausgefahren. Der Einmündungsbereich der Zufahrt ist so zu verbreitern, dass das Bankett durch die ein- und ausfahrenden Kies- bzw. Sandfahrzeuge zukünftig nicht mehr beschädigt wird. Es sind Einmündungsradien mit einem Radius von mindestens 10 m vorzusehen. Die bestehende Entwässerungsrinne ist dementsprechend zu verbreitern.

Punkt 4:
Die Befestigung der Einmündungsradien der Zufahrt zur Kreisstraße PAF-6 sowie die Fahrbahnaufweitung der Bestandsstraße ist vorab mit Herrn Andreas Krimm (Tel. 08441 27-4186) abzustimmen.

Punkt 5:
Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Hettenshausen und dem Betreiber ist darauf abzustellen, dass wenn die Leistungsfähigkeit D unterschritten wird, eine Linksabbiegespur gebaut werden muss. Sobald eine Linksabbiegespur erforderlich ist, ist für den Bau und die künftige Unterhaltung mit dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreis Pfaffenhofen eine Vereinbarung zu schließen.

Punkt 6:
Die gesamten Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Änderung der Zufahrt und der Verbreiterung der Kreisstraße PAF-6 einschließlich Planungs- und Grunderwerbskosten sind vom Verursacher zu tragen.

Punkt 7:
Vor Beginn der Arbeiten bei der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen eine verkehrsrechtliche Anordnung darüber einzuholen, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist (§45 Abs. 6 StVO).

Punkt 8:
Die Entwässerung der Einmündungsflächen muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der Kreisstraße zufließen kann. Für den Zufahrtsbereich ist dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreises Pfaffenhofen ein Lage- und Höhenplan mit den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen vorzulegen. Das Gefälle beim Einfahrtsbereich der Zufahrt muss mindestens 2,5 % betragen. Die bestehende Entwässerungsrinne im Einmündungsbereich ist sauber zu halten, damit ein ungehemmter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Punkt 9:
An der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen ausreichende Sichtfelder hergestellt werden. Die Sichtfelder sind frei von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberkante zu halten und wie folgt zu bemessen: Schenkellänge auf der Zufahrt: 3m, Schenkellängen auf der Kreisstraße in beide Richtungen: 200 m . Die Schenkellänge von 3,00m muss vom Fahrbahnrand der Kreisstraße PAF-6 gewährleistet sein.

Punkt 10:
Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auftretende Schäden sofort zu beseitigen.

Punkt 11:
Baustoffe, Arbeitsgeräte, Abbruchmaterial und sonstige Gegenstände dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf sonstigem Grund des Landkreises weder vorübergehend noch dauernd gelagert werden.

Punkt 12:
Beschädigungen und Verschmutzungen der Kreisstraße sind sofort zu beseitigen. Die Kreisstraße ist bei Bedarf arbeitstäglich mehrmals zu reinigen.

Hinweise:
Der Bauherr ist für alle Schäden haftbar, die dem Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen Er haftet auch für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an den Straßenbaulastträger gestellt werden und ihre Ursachen in der Baumaßnahme oder in den durch diese geänderten Verhältnisse haben. Der Bauherr kann auch schadensersatzpflichtig gegenüber Dritten sein, die infolge der nicht beachteten Auflagen Ansprüche geltend machen (z.B. bei einem Unfall wegen bebauter

oder zu hoch bepflanzter Sichtfelder, wegen Hindernissen auf der Fahrbahn oder aufgrund einer entgegen der Auflage nicht befestigten Zufahrt).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einvernehmen des Landkreises Pfaffenhofen ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 die annähernd gleichlautende Stellungnahme des Landratsamt Pfaffenhofen (Kreiseigener Tiefbau) vom 03.12.2021 eingehend behandelt und abgewogen. Der Ein- und Ausfahrtsbereich in das Betriebsgrundstück wurde daher im Bebauungsplan festgesetzt, freizuhaltende Sichtdreiecke (außerhalb des Geltungsbereichs nur auf dem Grundstück der Kreisstraße liegend) hinweislich in den Plan eingetragen. In den Durchführungsvertrag wurden Regelungen zur Entwässerung und Ausgestaltung der Einfahrtsbereiche, zum ggf. erforderlichen Bau einer Linksabbiegespur, zur Kostenübernahme und zur zu treffenden Vereinbarung mit Kreiseigenen Tiefbau des Landkreis Pfaffenhofen aufgenommen.

Für die spätere Bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Anlagen auf dem Vorhabengrundstück können, wenn diese (zumindest teilweise) in einer Entfernung von bis zu 30 m zur Kreisstraße liegen (Art. 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayStrWG), entsprechende Auflagen durch die Fachstelle ergehen. Es gibt auch keine Rechtsgrundlage für die Forderung des Landkreises, bereits im Bebauungsplan eine Reifenwaschanlage verbindlich zu fordern.

In den Durchführungsvertrag wird jedoch noch folgender Hinweis in §5 Abs. 4 aufgenommen:

> *„Der Vorhabenträger wird außerdem darauf hingewiesen, dass gem. Art. 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayStrWG das Einvernehmen der Straßenbaubehörde erforderlich ist, wenn eine bauliche Anlage in einer Entfernung bis zu 30 m zur Kreisstraße genehmigt werden soll. Das Einvernehmen darf nur verweigert oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall könnte der Vorhabenträger deshalb durch eine Auflage ggf. auch zur sofortigen Beseitigung einer künftigen Verschmutzung verpflichtet werden oder zum Bau einer Reifenwaschanlage, vorausgesetzt dies ist für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich.“*

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

10 Landratsamt Pfaffenhofen (Bodenschutz, Abfallrecht) vom 24.08.2022

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage in Prambach" der Gemeinde Hettenshausen sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollten im weiteren Verfahren, etwa im Rahmen der Baugrunduntersuchung oder bei Baumaßnahmen, Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. Dieser Hinweis wurde bereits unter Punkt 7.3 Bodenschutz in die Begründung und im Plan unter 3. Hinweise durch Text Nr. 3 aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

14 Landratsamt Pfaffenhofen (Brandschutzdienststelle) vom 22.07.2022

Stellungnahme:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 18.11.2021.

Löschwasserbedarf: Es wird eine Löschwasserleistung von 800 1/min (48 m3/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen. Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 400 l / min (24 m3/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können. Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche sind gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr" auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zu Kenntnis genommen. Der Löschwasserbedarf wird nach Angaben des Vorhabenträgers nur teilweise aus dem öffentlichen Hydrantennetz abgedeckt. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wurden die Örtlichkeiten besichtigt, sodass die fehlende Löschwassermenge durch eine Entnahme aus dem vorhandenen Absetzteich sichergestellt werden kann. Hierfür hat der Vorhabenträger eine für die Feuerwehr geeignete Entnahmestelle samt Beschilderung zu errichten. Durch den Vorhabenträger sind zudem Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr" auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die getroffenen Regelungen werden im Durchführungsvertrag und als Anlage ein Lageplan „Brandschutz“ mit aufgenommen. Der Brandschutznachweis ist im Genehmigungsverfahren durch den Bauherrn / Vorhabenträger vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

15. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 18.08.2022

Stellungnahme:

Gemäß dem Beschlussbuchauszug zur Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2022, Kapitel 13, Seite 15 wird aufgeführt, dass die Kieswaschanlage nicht an einen anderen Standort verlegt werden soll, sondern dauerhaft im Teilbereich T2 betrieben werden soll. Im uns aktuell vorliegenden Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 31.05.2022 wurde allerdings folgender Sachverhalt beschrieben (siehe S. 5, Punkt 1.2): “Die Kieswaschanlage wird mittelfristig an einen anderen Standort verlegt (Fl.Nr. 526, Gemarkung Entrischenbrunn).“ Zudem soll nach der Beendigung der Verfüllung der DK0-Deponie die mobile Bauschutt-Recyclinganlage inkl. Zwischenlagerung von Bauschutt außerhalb des Geltungsbereichs der DK 0-Deponie verlegt werden. Im dortigen dafür angedachten Teilbereich T2 sind die Flächen für den Betrieb und die Zwischenlagerung mit einer geeigneten Entwässerung aufzuplanen und zu beantragen, i.d.R. gemäß Immissionsschutz- und Wasserrecht. Aus unserer Sicht reicht die Betriebsfläche T2 nicht für den Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage einschließlich zeitweiliger Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (RW1-Material) und Betrieb der Kieswaschanlage inkl. zeitweiliger Lagerung von gewaschenen und ungewaschenen Fraktionen aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für den Betriebsteil Bauschuttrecyclinganlage für die Brech- und Zwischenlagerung eine geeignete Entwässerung aufzuplanen ist und auch dafür ein entsprechender Flächenbedarf erforderlich ist. Aus unserer fachlichen Einschätzung ist ein gleichzeitiger Betrieb der Kieswaschanlage und

Recyclinganlage inkl. zeitweiliger Zwischenlagerung von behandelten und unbehandelten Materialien aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Teilbereich T2 nicht möglich und somit aus unserer Sicht abzulehnen. Wir bitten sie, dies im Rahmen ihrer Abwägung miteinzubeziehen.

Beschluss:
Vom Vorhabenträger wurde nach Rücksprache bestätigt, dass die Betriebsfläche T2 für einen zeitgleichen dauerhaften Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage einschließlich zeitweiliger Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (RW1-Material) und den weiteren dauerhaften Betrieb der Kieswaschanlage inkl. zeitweiliger Lagerung von gewaschenen und ungewaschenen Fraktionen nicht ausreicht.

Je nach, zum Zeitpunkt des zum Abschluss der Verfüllung der Deponie vorherrschenden, Bedarfs kann dann entweder die Bauschuttrecyclinganlage oder die Kieswaschanlage im Teilgebiet T2 betrieben werden, ein zeitgleicher Betrieb ist auch nicht zwingend erforderlich. An der generellen Zulässigkeit beider Nutzungen im Teilgebiet T2 sollte jedoch im Sinne einer gewissen betrieblichen Entwicklungsmöglichkeit weiterhin festgehalten werden. Deshalb soll auch der Standort der Bauschuttrecyclinganlage im Teilgebiet T2 nicht gestrichen werden.

Im Rahmen der erforderlichen Immissions- und wasserrechtlichen Genehmigung für die Bauschuttrecyclinganlage am Standort Teilgebiet T2 kann von der Genehmigungsbehörde die Aufplanung der Entwässerung beauflagt werden.

Im Durchführungsvertrag ist die zwingende Verpflichtung zum Betrieb der Brecheranlage im Teilgebiet T2 entsprechend zu streichen und weitere entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Der entsprechend fortgeschriebene aktuelle Entwurf des Durchführungsvertrags ist beigefügt.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan - Plan 1 ist entsprechend in der Vorhaben-beschreibung der bisherige Abschnitt*:*

> *„Zeitgleich soll die bereits im Teilbereich T2 des Sondergebiets betriebene Kieswaschanlage unbefristet weiter betrieben werden. Die Anlage ist bereits eingehaust."*

wie folgt neu zu formulieren:

> *„Im Teilgebiet T2 soll dauerhaft eine Kieswaschanlage betrieben werden. Die Anlage ist bereits eingehaust."*

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

4.2 b) Erneute Genehmigung des Durchführungsvertrages nach Änderung

Sachverhalt:
Die Gemeinde kann gemäß §12 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach §10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist bereits Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dem damaligen Entwurf des Durchführungsvertrages wurde bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.09.2022 zugestimmt.

Aufgrund einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt muss der Vertrag nun nochmal vor Beurkundung beim Notariat am 13.12.2022 geändert werden. Es ist technisch nicht

möglich, in der Betriebsfläche T2 gleichzeitig die Bauschuttrecyclinganlage mit Lagerflächen sowie die Kieswaschanlage mit Lagerflächen zu betreiben. Im geänderten Durchführungsvertrag wurde deshalb geregelt, dass der Vorhabenträger im T2 nur die Kieswaschanlage betreiben muss. Soll stattdessen die Bauschuttrecyclinganlage betrieben werden, muss der Durchführungsvertrag allein zuvor nochmals geändert werden. Dies ist rechtlich zulässig.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann erst nach Rechtskraft des Durchführungsvertrages gefasst werden. Die Rechtskraft tritt in diesem Fall erst nach Beurkundung beim Notariat am 13.12.2022 ein, weil der Durchführungsvertrag beurkundungsbedürftig ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem Entwurf des Durchführungsvertrages in der Fassung vom 21.11.2022 zu. Bürgermeister Hagl wird ermächtigt, den Vertrag notariell beurkunden zu lassen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

5. Vollzug des Baugesetzbuches; Bauanträge

5.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen (Lichttransparenten mit Einzelbuchstaben, Lichttransparente, Frässchrift, Einfahrtspylon, Werbepylon und Fahnenmasten) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen (Oberfeld 1)

Sachverhalt:
Beantragt wird die Errichtung von Werbeanlagen (Lichttransparenten mit Einzelbuchstaben, Lichttransparente, Frässchrift, Einfahrtspylon, Werbepylon und Fahnenmasten) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen (Oberfeld 1). Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ der Gemeinde Hettenshausen.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die „B13“ gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert.

Der Bauherr beantragt die Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück und am Gebäude. Gemäß des Bebauungsplans Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ sind Werbeanlagen festgesetzt. Mit dem Bauantrag auf Errichtung des Gebäudes wurden bereits zwei Werbeanlagen beantragt und bewilligt. Bewilligt wurden der „Würfel“ (Lichttransparent, einseitig beleuchtet) auf dem Dach des Gebäudes sowie ein Lichttransparent mit Einzelbuchstaben an der Gebäudeseite.

Die nun beantragten Werbeanlagen entsprechen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nichtgroßflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ der Gemeinde Hettenshausen.
Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit sind Befreiungsanträge von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nichtgroßflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ erforderlich. Diese werden durch das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm nachgefordert.

Diskussion:
Über die Befreiungsanträge entscheidet der Gemeinderat, sobald diese vorliegen.

Beschluss:
Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen (Lichttransparenten mit Einzelbuchstaben, Lichttransparente, Frässchrift, Einfahrtspylon, Werbepylon und Fahnenmasten) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen (Oberfeld 1) wird nicht befürwortet.

Der Gemeinderat versagt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

5.2 Antrag auf Erstellung eines Havariebeckens für die bestehende Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 10 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 20)

Sachverhalt:
Beantragt wird die Errichtung eines Havariebeckens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 10 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 20). Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 10 der Gemarkung Entrischenbrunn befindet sich im baulichen Außenbereich. Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt. Die geplante Errichtung eines Havariebeckens dient einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baurechts, so dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB handelt.

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 10 der Gemarkung Entrischenbrunn des landwirtschaftlichen Betriebes wurde bereits eine Biogasanlage erstellt und in Betrieb genommen.

Insgesamt sollen zwei Rückhalteräume geschaffen werden. Der bestehende Pumpenraum wird vergrößert, der Boden betoniert und als Rückhalteraum umgebaut. Dafür werden die vorhandenen Wände bis 1,10 m OK Behälterwand hochgezogen sowie die Türen und Fenster mit einer Stahlplatte dauerhaft verschlossen. Alle seitlichen Öffnungen liegen innerhalb des Pumpenraumes. Außerhalb des Pumpenraums wird ein zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen. Die Entwässerung des Pumpendaches erfolgt durch eine Dachrinne und gelangt per Gefälle in die Versickerungsmulde. Hinter dem bestehenden Überlauf wird eine zweite Türe mit geschlossener Revisionsöffnung errichtet.

In planungs– und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Stellplätze sind für das Bauvorhaben nicht nachzuweisen.

Beschluss:
Der Antrag auf Baugenehmigung zur Erstellung eines Havariebeckens für die bestehende Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 10 der Gemarkung Entrischenbrunn, Entrischenbrunn 20, wird befürwortet.
Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

5.3 Antrag auf Errichtung eines Bürgerhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 22 Gmkg. Hettenshausen (Hauptstraße 43)

Sachverhalt:
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 22 der Gemarkung Hettenshausen liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist gesichert, die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über den bestehenden Mischwasserkanal (Schmutzwasser) sowie die Einleitung des Niederschlagswassers in die Ilm.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

Die Verwaltung teilt mit, dass lt. Bauantrag die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gefordert wird, da zwei erforderliche Stellplätze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 70 vorgehalten werden sollen. Alternativ wird eine Teilfläche aus diesem Grundstück mit dem Grundstück Fl.-Nr. 22 verschmolzen, so dass keine Grunddienstbarkeit mehr erforderlich sein wird. Der Vermessungsantrag wurde bereits gestellt.
Derzeit findet bei der Förderstelle die fachtechnische Vorprüfung des Gebäudes statt. Die mit der Planung und der Bauausführung beauftragten Architekten erarbeiten derzeit die Werksrechnung.

Beschluss:
Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Bürgerhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 22 der Gemarkung Hettenshausen, Hauptstraße 43, wird befürwortet.
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

6. Festsetzung der Herstellungsbeiträge landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich für die gemeindliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung

Sachverhalt:
Bürgermeister Wolfgang Hagl nimmt gem. Ar.t 49 GO an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil. Nachstehende Reglung trifft im Gemeindegebiet nur wenige Hofstellen. Die zweite Bürgermeisterin übernimmt die Sitzungsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Gemeinde kann nach Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vorteile bietet. In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und für die beiden Entwässerungssatzungen wurde diese Möglichkeit festgesetzt.
Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Grundstücksfläche und der vorhandenen Geschossfläche der bestehenden Gebäude. Die Geschossfläche wird anhand der Außenmaße der Gebäude ermittelt.
Bei einer Grundstücksfläche, im baulichen Innenbereich, mit mehr als 1.500 qm wird nicht die komplette Fläche, sondern das 4-fache der Geschossfläche als Grundstücksfläche angerechnet mindestens 1.500 qm. Dieses Verfahren wurde bis 2009 auch rechtlich im baulichen Außenbereich angewandt.
Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts verlangt, dass die Veranlagung der Grundstücksfläche von bebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich mit der sogenannten Umgriffsfläche zu erfolgen hat. Die Umgriffsfläche umfasst alle Gebäude, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes stehen.
Aufgrund der außergewöhnlich großen Umgriffsfläche im Verhältnis zur angeschlossenen bzw. anschlussbedürftigen Bebauung und aus Gründen der Gleichbehandlung zur Innenbereichsbebauung hat die Gemeinde die Möglichkeit auf Grundlage eines Vergleichsvertrags für die Umgriffsfläche die satzungsmäßige sogenannte flexible Flächenbegrenzung (4-fache Geschossfläche als Grundstücksfläche) zugunsten der Grundstückseigentümer anzuwenden.

Sowohl die Veranlagung als Umgriffsfläche ohne Vergleichsvertrag als auch die flexible Flächenbegrenzung bringt Vor- und Nachteile mit sich.
Sollten die Eigentümer mit dem Vertrag nicht einverstanden sein, wird die Umgriffsfläche veranlagt. Der Entwurf des Vertrages ist als Anlage angefügt.

Beschluss:
Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt der Anwendung des Vergleichsvertrages mit der flexiblen Flächenbegrenzung für landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich zu. Bürgermeister Hagl oder ggf. die zweite Bürgermeisterin werden ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen.
Sollten die Eigentümer mit dem Vertrag nicht einverstanden sein, wird eine Umgriffsfläche gebildet und dementsprechend veranlagt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

7. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 16 "Dorfanger" in Entrischenbrunn, Beschluss zum weiteren Vorgehen

Sachverhalt:
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2022 wurde, aufgrund des Antrages von zwei Eigentümern, die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2000 beschlossen.
In einer Eigentümerversammlung am 27.09.2022 mit allen Eigentümern aus dem Bereich südlich der PAF26 wurden diese mit dem aktuellen Planungsstand konfrontiert und abgefragt, ob es weitere Interessenslagen gibt, die in einem Bauleitplanverfahren mitberücksichtigt werden sollen. Hier wurde nur vom Eigentümer der beiden westlich angrenzenden Grundstücke Planungsabsichten bekundet. Dieser bat darum, zu prüfen, ob eine Erweiterung des derzeitigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen kann.

Aus städtebaulicher Sicht wäre dies, vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung, möglich und erschließungstechnisch mit geringen Aufwand durchführbar. Ferner würde dann die Möglichkeit bestehen, die Regenwasserableitung über den bestehenden Regenwasserkanal in Richtung Entrischenbrunn-Süd anzubinden, was zu einer deutlichen Verbesserung der Niederschlagssituation vor Ort führen würde. In diesem Zuge könnte auch das gemeindliche Regenrückhaltebecken auf der Fl.-Nr. 287/17 errichtet werden, um – sofern notwendig – das Niederschlagswasser gedrosselt einzuleiten.

Im Nachgang zur Eigentümerversammlung gab es von vier Eigentümern schriftliche Rückmeldung, dass sie keine Änderung des aktuellen Bebauungsplanes wünschen und sich ausdrücklich gegen eine Nachverdichtung aussprechen. Auch hier wurde die missliche Situation bezüglich Niederschlagswasser angesprochen, da die derzeitige Lösung mit Sickerdrainagen in der Praxis aufgrund des Bodenaufbaus nicht funktioniert.

Die Verwaltung schlug folgende Möglichkeiten zur weiteren Vorgehensweise vor:

1. Am Beschluss vom 21.03.2022 wird festgehalten. Der Bebauungsplan soll aufgehoben werden, soweit sich immissionsschutzrechtlich dadurch keine negativen Auswirkungen für die Bebaubarkeit ergeben.

2. Der Bebauungsplan wird im bestehenden Geltungsbereich als einfacher Bebauungsplan geändert. Die Art der baulichen Nutzung als Dorfgebiet kann nicht aufrechterhalten werden (keine aktive Landwirtschaft); insofern entfällt eine Festsetzung diesbezüglich. Die Anzahl der maximalen Wohneinheiten wird neu geregelt; die Dachform und alle sonstigen nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen entfallen. Erhalten bleiben sollen die Baugrenzen sowie die Festsetzungen zur GRZ und GFZ, sodass sich die Kubatur nachfolgender Bauvorhaben an die Bestandsgebäude orientiert. Die Stellplatzsatzung ist einzuhalten und die erforderlichen Stellplätze sind abhängig von der Anzahl der Wohneinheiten nachzuweisen.

3. Der bestehende Bebauungsplan kann neben einer Änderung auch noch erweitert werden, um zusätzliches Baurecht für das westlich angrenzende Grundstück auszuweisen und eine Anbindung des noch zu errichtenden Regenrückhaltebeckens an den westlichen Regenwasserkanal zu schaffen.

4. Der Bebauungsplan bleibt unangetastet. Eine Nachverdichtung wird ausgeschlossen; die Beschränkung von 1 Wohneinheit pro Grundstück bleibt aufrechterhalten. Darüberhinausgehende Bauvorhaben sind nicht genehmigungsfähig.

Diskussion:
Bürgermeister Hagl führt aus, dass bei diesem Gebiet einige Probleme zu lösen seien. Das Grundstück Fl.-Nr. 18 sei „Außenbereich im Innenbereich“, so dass das Grundstück nicht bebaubar sei. Eine vorhandene Baugenehmigung wurde durch das Verwaltungsgericht im April 2022 aufgehoben. Zugleich erging der Hinweis, den Bebauungsplan nicht aufzuheben, sondern stattdessen die Konfliktbewältigung durch einen Bebauungsplan zu regeln. Weiter möchte ein Anlieger eine andere Dachform, als im Bebauungsplan festgesetzt. Die Entwässerung durch Rigolen funktioniert nicht. Eine Ableitung des Niederschlagswassers nach Süden über einen neu zu verlegenden Kanal sei sinnvoll.
Ein Anlieger möchte nachverdichten, andere Anlieger hingegen möchten den Status quo, die zulässige Bebauungsmit ein Einfamilienhaus möglichst erhalten. Ein Wendehammer für diese Straße würde fehlen. Sollte nachverdichtet werden, müsste man die Kanalhydraulik hinsichtlich der zusätzlichen Wassermenge prüfen lassen. Die Kosten für die Prüfung und ggf. auch für die Kanalarbeiten müssten die Antragsteller übernehmen. Der Bebauungsplan ist als Dorfgebiet ausgewiesen, faktisch sind jedoch nur Wohnhäuser gebaut worden.
Auf Nachfrage einer Gemeinderätin erklärt die Verwaltung, dass ein Dorfgebiet eine Toleranzschwelle hinsichtlich Lärm- und Geruchsimmissionen habe. Ein Dorfgebiet sei weiterhin sinnvoll, da in der Nachbarschaft eine Landwirtschaft betrieben werde.

Der Vorschlag, eine weitere Änderung des Bebauungsplans anzugehen, um die Streitpunkte aus der Welt zu schaffen, wird als sinnvoll erachtet. Bürgermeister Hagl teilt mit, dass in diesem Fall im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss zur zweiten Änderung städtebauliche Verträge geschlossen werden müssten. In diesem verpflichten sich die Anlieger zur Kostenübernahme von z. B. Planungskosten, Lärm- und Geruchsgutachten und (Anmerkung Verwaltung: sowie Rechtsanwaltskosten). Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, die Nutzung als Dorfgebiet zu erhalten.

Um das Gebiet „abzurunden“, sollen die Grundstücke Fl.-Nrn. 18/5 und 287/6 und 287/7 mit in die Änderung einbezogen werden, auch wenn hierfür keine Überplanungsabsichten seitens der Anlieger gestellt wurden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt für den Bereich „Dorfanger“ in Entrischenbrunn folgendes weiteres Vorgehen:

Der Beschluss vom 21.03.2022 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dorfanger“ wird aufgehoben. Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dorfanger“ wird gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um die Grundstücke Fl.-Nrn. 18/5, 18/2, 287/6, 287/7 sowie eine Teilfläche der Grundstücke aus den Fl.-Nrn. 18 und 274 jeweils Gemarkung Entrischenbrunn erweitert.

Bürgermeister Hagl wird beauftragt, mit den Eigentümern entsprechende Städtebauliche Verträge zur Kostenübernahme abzuschließen und Angebote von Planungsbüro zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens einzuholen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

8. Finanzverwaltung - Bilanz und Jahresrechnung

8.1 Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen; Feststellung der Bilanz 2021

Sachverhalt:
Die Steuerkanzlei Amann hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Hettenshausen die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften ist die Wasserversorgung ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Hettenshausen verpflichtet für diese Einrichtung eine Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich.

Beschluss:
Der Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	2.306.784,53 EUR
Jahresfehlbetrag	32.150,94 EUR

Der Jahresfehlbetrag 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde Hettenshausen sind zu verzinsen, soweit diese nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

8.2 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 - Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung

Sachverhalt:
Gemeinderat Armin Günter berichtet als Vorsitzender des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses von der Prüfung der Jahresrechnung 2021. Der Verwaltung wird eine ordnungsgemäße und saubere Buchführung bescheinigt. Die Finanzlage der Gemeinde Hettenshausen ist geordnet. Vorgeschlagen wird, dass die Verwaltung künftig bei Außenständen von Kindergartengebühren schneller einschreitet. Kindergartengebühren würden bei Geringverdienern oftmals vom Jobcenter übernommen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

8.3 Entlastung für das Jahr 2021

Sachverhalt:
Bürgermeister Hagl ist gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die zweite Bürgermeisterin, Frau Breiter-Weber übernimmt die Sitzungsleitung bei diesem Tagesordnungspunkt.

Nach der Feststellung der Jahresrechnung für 2021 ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO über die Entlastung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung für das Rechnungsjahr 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

8.4 Feststellung der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:
Die örtliche Rechnungsprüfung wurde durchgeführt. Das Ergebnis wurde in der Gemeinderatsitzung beraten.

Diskussion:
Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass für den Verwaltungshaushalt 2021 4,6 Mio. € geplant und nun 4,9 Mio. € tatsächlich benötigt wurden. Für die Zukunft wünsche er sich eine „Interpretation" der Zahlen.

Beschluss:
Gem. Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2021 mit den folgenden Abschlusszahlen festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	4.919.104,09 €	1.242.341,00 €	6.161.445,09 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	4.919.104,09 €	1.242.341,00 €	6.161.445,09 €
		Unterschied	0,00 €

Gesamthaushalt	Gesamt Rechnungssoll	Ist-Zahlungen	Kassenreste
Einnahmen	6.404.936,45 €	6.221.548,30 €	183.388,15 €
Ausgaben	6.404.936,45 €	6.407.066,49 €	-2.130,04 €
Ist-Überschuss	0,00 €	-185.518,19 €	

Stand der Schulden am Jahresende	31.607,00 €
Rücklagenstand am Jahresende	1.961.860,48 €

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

9. Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen, Festlegung der Einwohnergleichwerte bis ins Jahr 2042

Sachverhalt:
Die wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlage in Pfaffenhofen ist befristet bis Ende 2022. Die Kapazitäten der Kläranlage sind auf 54.000 Einwohnergleichwerte ausgelegt und sind bereits jetzt ausgeschöpft. Insofern planen die Stadtwerke Pfaffenhofen die bauliche Erweiterung der Kläranlage bis 2025. Die Kosten hierfür werden gemäß der vorgehaltenen Einwohnergleichwerte auf die Stadt Pfaffenhofen und die Mitgliedsgemeinden Scheyern, Ilmmünster und Hettenshausen des Abwasserverbandes Geroldsbach Ilm anteilmäßig aufgeteilt.

Die Einwohnergleichwerte (EG) legen als fiktiver Messwert fest, in welchem Maße die Kläranlage durch die jeweilige Gemeinde ausgelastet werden kann. Der Wert berechnet sich anhand der tatsächlich angeschlossenen Einwohner sowie der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge als auch des CSB – Wertes (Chemischer Sauerstoffbedarf) im Abwasser. Je höher der CSB – Wert, desto stärker ist das Abwasser belastet und so aufwändiger ist die Klärung in der Kläranlage. Die Stadtwerke Pfaffenhofen haben nun mit Schreiben vom 14.04.2022 den Abwasserverband Gerolsbach – Ilm gebeten, die Einwohnergleichwerte für die Mitgliedsgemeinden zu aktualisieren, da diese sowohl Grundlage für den Wasserrechtsantrag für die nächsten 20 Jahre sowie die Planungen für die Kläranlagenerweiterung sein werden. Der Berechnungszeitraum beläuft sich demnach auf 2042. Die Stadtwerke Pfaffenhofen forcieren eine Entwicklung der Einwohnerzahlen von jährlich 1% Steigerung. Insofern wurden die in 2019 festgesetzten Einwohnergleichwerte bis 2042 mit einer jährlichen Steigerung von 1% auch für die Mitgliedsgemeinden fortgeschrieben.

	1% Steigerung Berechnung Stadtwerke			
	EGW 2022	%	EGW 2042	%
Pfaffenhofen	42.150	78,06%	51.432	78,05%
Scheyern	6.000	11,11%	7.322	11,11%
Hettenshausen	3.200	5,93%	**3.905**	**5,93%**
Ilmmünster	2.650	4,91%	3.234	4,91%
	54.000	100,00%	65.893	100,00%

Es verbleibt aber der Entscheidung der jeweiligen Gemeinde, welche Werte gemeldet werden, da sie letztlich die Entwicklung in der Gemeinde widerspiegeln sollen. Innerhalb dieses Wertes werden Abwassereinleitungen für die Gemeinde in der Kläranlage Pfaffenhofen vorgehalten.

Einerseits führt ein zu hoher Wert dazu, dass anteilig mehr der Kosten der Kläranlagenerweiterung von der Gemeinde zu tragen sind, andererseits führt ein zu niedriger Wert dazu, dass bei Überschreitung eine bauliche Entwicklung in der Gemeinde ohne eigene Kläranlage nicht mehr erfolgen kann, das heißt eine Baulandausweisung, eine Nachverdichtung, und Baugenehmigungen für unbebaute Grundstücke etc. wären nicht mehr ohne weiteres möglich. Insofern beeinflusst die Festlegung des Einwohnergleichwertes die Entwicklung der Gemeinde für die nächsten mindestens 20 Jahre.

In der Vergangenheit stiegen die Einwohnerzahlen im Zeitraum 31.12.2010 bis 30.06.2021 um ca. 8%. Bei Umsetzung der aktuellen Bauleitplanverfahren mit Bauverpflichtung, sowie Nachverdichtung und Bebauung von bislang unbebauten Grundstücken erwartet die Verwaltung eine Einwohnermehrung von ca. 19,8% (400) bis 2032. Bis 2042 wird nur mehr eine Steigerung von 10% angesetzt wurden (=Durchschnittswert aller Landkreiskommunen). Die Einwohner von Winden und Webling, und solche mit Kleinkläranlagen mit insgesamt ca. 190 Einwohner bleiben unberücksichtigt.

Davon ausgehend hat die Verwaltung eine eigene Berechnung durchgeführt:

Zeitschiene	Einwohner ohne Winden, Webling (19,8 % bzw. 10 % jeweils 10-Jahreszeitraum)		Summen:
30.08.2022	2.038		
31.12.2032	2.450		
31.12.2042	2.700		2.700 EG
	Großeinleiter: Ilmtalklinik mit Danuviusklinik	Großeinleiter: Kunstmühle, Rettungswache, Pflegeschule, Edeka, Gaststätten	
01.09.2022	427 lt. Gutachten vom 31.08.2022	104 lt. Wasserverbrauch	
Mehrung in 20 Jahren	1 % jährlich entsprechend Landkreisdurchschnitt und Stadtwerke (1,22% eff.)	hier möglich 25 % Erweiterung in 20 Jahren	
31.12.2042	521	130	651 EG
GESAMT			3.351 EG

Der Gemeinderat entscheidet sich nach kurzer Diskussion den Einwohnergleichwert auf 3.500 EG festzulegen. Damit würde sich ein Puffer von 149 EG ergeben.

Hieraus würde sich ein Anteil von 5,43 % an den Kosten der Klärwerkserweiterung ergeben:

		Berechnung VG Ilmmünster					
	Einwhn. 2022	Einwhn. 2032	Einwhn. 2042	Groß-einleiter	EGW	EGW Vorschlag	%
Pfaffenhofen					51.432	51.432	79,82%
Scheyern					7.322	6.400	9,93%
Hettenshausen	2.038	2.450	2.700	651	3.351	3.500	5,43%
Ilmmünster	2.236	2.616	2.878	100	2.978	3.100	4,81%
		58.246	64.317	941	65.259	64.431	100,00%

Damit würde die Gemeinde Hettenshausen mit 1,2 Mio. € an den geschätzten Gesamtkosten von 23,0 Mio. für die Klärwerkserweiterung beteiligt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat Hettenshausen legt als Einwohnergleichwert für die Gemeinde Hettenshausen bis zum Jahr 2042 einen Wert von 3.500 fest. Die voraussichtlich anfallenden Haushaltsmittel sind im Finanzplan und im jeweiligen Haushaltsjahr zu veranschlagen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

10. Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden nach § 2b UStG; Neue Zweckvereinbarungen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen (AWP)

Sachverhalt:
Die Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig, sofern sie Leistungen erbringen, die nach dem Umsatzsteuergesetz steuerbar sind. Diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich als Unternehmer zu betrachten, es sei denn, sie üben Tätigkeiten aus, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b UStG).

Der Abfallwirtschaftsverband Pfaffenhofen (AWP) hat aus diesem Grund die bestehenden Verträge neu gefasst. Hierbei handelt es sich um den Vertrag über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen (zentrale Sammeleinrichtungen) und Grüngutsammelstellen sowie um den Vertrag über die Errichtung, Bereitstellung, den Unterhalt und die Sauberhaltung von Containerstandplätzen (Wertstoffinseln) für die Glas- und Weißblecherfassung. Diese Vereinbarungen sind als Anlage im Ratsinformationssystem beigefügt.

Von Seiten des AWP erfolgt die Beschlussfassung in der Werkausschusssitzung am 23.11.2022.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt den durch die Umsatzsteuerpflicht notwendig gewordenen Zweckvereinbarungen des Abfallwirtschaftsbetriebs Pfaffenhofen (AWP) Verträge samt Anlagen, zu. Die Verträge treten mit Wirkung am 01.01.2023 in Kraft.
Bürgermeister Hagl wird ermächtigt, diese Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0

11. Bekanntgaben

a) Senioren-Weihnachtsfeier
Die diesjährige Senioren-Weihnachtsfeier findet am 11.12.2022 beim Gasthof Schrätzenstaller statt.

b) Das Projekt „Warme Stub'n" ist angelaufen. Die Gemeinde Ilmmünster beteiligt sich.

c) Die „Königlich Privilegierten Feuerschützen Pfaffenhofen" mit Sitz in Prambach würde den Schützenverein Hettenshausen den Schützenstand gegen eine Unkostenbeteiligung zur Verfügung stellen.

d) Blackout-Vorsorge
Mit den Kommandanten der Feuerwehren Ilmmünster, Hettenshausen und Entrischenbrunn, dem Bauhof und der Verwaltung wurde ein Krisenstab eingerichtet. Ein erstes Konzept mit Handlungsabläufen wurde erstellt. Zwei Zapfwellen-Notstromaggregate zum Antrieb durch einen Traktor wurden von der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster bestellt. Ein kleineres drittes Aggregat wird durch die Gemeinde Hettenshausen bestellt.

12. Anfragen

Bürgermeister Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Sofern sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Gerda Holzer
Schriftführung